



Abwasserzweckverband "Weißer Schöps"

Liebsteiner Straße 8,
OT Kunnersdorf
02829 Schöpstal

Tel.: 035825 / 899021
Fax: 035825 / 899029
E-Mail: azv-weisser-schoeps@t-online.de

Information

Gartenbewässerung/Absetzungsregelungen

Gemäß § 6 der Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes sind folgende Voraussetzungen für die Absetzungen einzuhalten.

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Anlage eingeleitet wurden, werden auf **schriftlichen Antrag** abgesetzt. Der Antrag auf Absetzung ist zum Zeitpunkt der Ablesung der öffentlichen Wasseruhr, **spätestens** bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

- **Achtung:** Der Frischwasserbezug zur Pool- bzw. Schwimmbeckenbefüllung darf nicht über den Gartenwasserzähler laufen, denn dieser ist ausschließlich für die Bewässerung des Gartens vorgesehen. Wasser aus Schwimmbecken (Poolwasser) ist gemäß § 54 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes i.V.m. § 2 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung als Schmutzwasser einzustufen und unterliegt der Abwasserbeseitigungspflicht des Abwasserzweckverbandes „Weißer Schöps“. Ein Absetzen dieser Wassermengen ist nicht möglich. Bei Vorhandensein eines Pools sind die Daten anzugeben.

Folgende Voraussetzungen sind bei der Installation eines Gartenwasserzählers zu beachten:

- fachgerechter Einbau
- geeichter Zwischenzähler
- grundsätzlich Zapfstelle außerhalb des Gebäudes oder Hauses (keine Ausnahmeregelung möglich)
- gebohrte Überwurfmuttern an den beiden Verschraubungen des Zählers (damit der AZV verplomben kann)
- kein Abzweig zwischen Wasserzähler und Zapfstelle
- Einbau muss beim AZV schriftlich angezeigt werden (Mitteilung des Zählerstandes und Zählernummer sowie Einbaudatum u. Einbauort des Zählers)
- Kostenpflichtige Abnahme des Zählers und Verplombung durch den AZV (25,00 Euro)
- **jährliche schriftliche Antragstellung auf Absetzung und Mitteilung des Zählerstandes und Zählernummer** (entsprechendes Formular unter www.azv-weisserschoeps.de/Allgemeines/Formulare)
- Gebühr für die Verwaltung der Gartenabzugszähler in Höhe von **5,00 € je Zähler im Jahr**
- Einhaltung der Eichfristen des Zählers (gemäß Eichvorschriften alle 6 Jahre), schriftliche Anzeige des Zählerwechsels, kostenpflichtige Abnahme des Zählers und Verplombung durch den AZV (25,00 Euro)
- Eine Verplombung durch den Installateur wird nicht anerkannt, AZV hat eigene Verplombungssymbole